Bundesrat Drucksache 234/1/90

30.04.90
K - Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A.

1. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 18 b Abs. 1 a und 1 b" durch die Angabe "§ 18 b Abs. 1 bis 4" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "sind" die Angabe "in den Fällen des § 18 b Abs. 3 und 4 des Gesetzes" eingefügt.

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

234/1/90

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In den Fällen des § 18 b Abs. 5 des Gesetzes erläßt das Bundesverwaltungsamt das Darlehen vom Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Über den Erlaß wird nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren, entschieden. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18 a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung ist notwendig, weil § 18 b des Gesetzes durch die Nummer 19 Buchstaben b und c des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erweitert worden ist und seine Absätze neu numeriert worden sind.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.